

Der Bergkmeister / sol in annehmen der Muthzedtel / trewlich
vnd vngesährlich handeln / Vnd dem ersten der Lehen begert / zuley
hen / schuldig sein.

Der Dritte Artickel.

Vom emplößen der Benge.

Nach Beschehener Muthung / sol ein itzlicher auffnehmer / in
nächstfolgenden vierzehentagen / seinen gangt entblößen / de
ne auch der Bergkmeister / besichtigen sol / auff das er nicht
anders / dann auff Klüfften vnd Bengen / vorleyhe.

Vnd wo nach achtung des Bergkmeisters / der auffnehmer bey
seiner muthung bleiben / vnd rechte gebürliche masse / nach Bergk
recht / vnd diser vnser Ordnung einkumen mag / sol er ihme inner
halb angezeigter vierzehentage / sein Lehen / auff den verordneten
leyhen tag / den Bergkmeister nachvolgender weis / leyhen vnd
bestettigen lassen.

Der Vierdte Artickel.

Vom erlengen vnd zedteln ins Lehenbuch zulegen.

Vnd welche muthung / an sonderliche zulassung des Bergk
meisters / in vierzehentagen / wie oben berurt / nicht bestettiget
wird / die sol widerumb inn Vnser freys gefallen sein.

Der Bergkmeister sol auch / ohne sonderliche / gnugsame / vr
sachen der bestettigung / mit dem erlengen / keine frist oder nachlas
sung thun / Vnd ob es die notturfft vnd billigkeit erforderte / sol es
doch ober zweymal nicht geschehen / vnd von einer zedtel zuerleng
en i. w. gr. haben / Trüge sichs aber zu / das eine muthung zwey
mal erlenget / vnd doch der Bergkmeister aus gutem grund / hader
vñ gezentt zuuorhüten zum bestettigen nicht künde kumen / mag er
dem Lehentreger / damit er an seinem alter nicht verkürtzet / seinen
zedtel inns Lehenbuch legen / doch sich vleissig erkunden / inn was
zeit / vnd wie der Lehentreger zu seinem Lehen / komen mag / ihme
dieselbe zeit / auff den zedteln verzeichnen lassen / Vnd so der Muther
ehe vorfließung der vorzeichneten bestettigung seiner inligenden zed
tel / nicht anregen würde / so sol dasselbige Lehen nach ausgangt
der zeit / widerumb in Vnser freyes gefallen sey.

Würde aber auch der Bergkmeister vormercken / das einer oder
mehr / ihre mutzedtel / ihnen zu vorteil / vñ andern zu schaden / ins
Buch wolten legen lassen / denen sol es keines wegs gestattet / vnd
ob es gleich geschehe / sol es doch vnkräftig sein / vnd dem Bergk
meister sol von einer zedtel / ins buch zulegen i. w. gr. Desgleichen
dem Bergkschreiber / auch i. w. gr. gegeben werden.